

Satzung für den Sängerkreis Hamm

§ 1 Name und Sitz

1. Der Sängerkreis Hamm, erstmals gegründet im Jahre 1926, wiedergegründet im Jahre 1961, trägt den Namen Sängerkreis Hamm.
2. Er hat seinen Sitz in Hamm / Westf.
3. Der Sängerkreis Hamm ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamm eingetragen und führt den Namenszusatz „e.V.“

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Der Sängerkreis Hamm ist Mitglied im Chorverband NRW im Deutschen Chorverband.
2. Aufgaben und Ziele des Sängerkreises Hamm sind:
 - Erhalt, Pflege und Förderung des Chorgesangs, der Instrumentalmusik und Tanzgruppen als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe
 - Betreuung der ihm angeschlossenen Vereine und Vereinigungen
 - Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den Mitgliedsvereinen
 - Durchführung von Bildungs- und Wertungsmaßnahmen, die dem Erhalt der kulturellen Gemeinschaftsaufgabe dienen
 - Zusammenarbeit mit dem Chorverband NRW e.V. und dem Deutschen Chorverband e.V.
 - Durchführung von Veranstaltungen, deren Überschuss an gemeinnützige Institutionen weitergeleitet werden kann.
3. Der Sängerkreis Hamm / Westf. ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Der Sängerkreis Hamm verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Sängerkreis Hamm ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Sängerkreises Hamm werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Sängerkreises Hamm. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Sängerkreises Hamm fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Sängerkreises Hamm können sein:
 - Gemischte Chöre
 - Frauenchöre
 - Männerchöre
 - Jugendchöre
 - Kinderchöre
 - Instrumental- und Tanzgruppen
 - Musicalgruppen und

- Einzelpersonen

sofern sie die in § 2 genannten Ziele verfolgen.

2. Weitere Vereine können dem Sängerkreis Hamm beitreten, wenn sie die unter § 2 Abs. 2 und 3 genannten Ziele und Zwecke verfolgen.
3. Jedes Mitglied des Sängerkreises Hamm nimmt die Interessen seiner eigenen Mitglieder gegenüber dem Sängerkreis Hamm wahr. Die Mitglieder des Sängerkreises Hamm unterliegen in ihrer Verfassung und Verwaltung keinen Beschränkungen, soweit nicht zwingende Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen.
4. Die Mitglieder genießen alle Vorteile, die der Sängerkreis Hamm erwirkt. Sie dürfen seine Einrichtungen nutzen und sollen an seinen Veranstaltungen teilnehmen. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des Sängerkreises Hamm, des Deutschen Chorverbandes e.V. und des Chorverbandes NRW e.V. zu fördern, seine Satzung zu beachten, die Beschlüsse seiner Organe auszuführen sowie die festgesetzten Beiträge und Umlagen zu entrichten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Sängerkreis Hamm ist schriftlich bei dem Vorstand zu beantragen.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Sängerkreis Hamm entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab - die Ablehnung ist schriftlich zu begründen - und hat das Mitglied nach § 14 dieser Satzung Berufung eingelegt, entscheidet der Kreissängertag endgültig.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem, dem Aufnahmeantrag stattgebenden Beschluss des Vorstandes. Lehnt dieser die Aufnahme ab, wird das Mitglied aber auf seine Berufung hin durch den Kreissängertag in den Sängerkreis Hamm aufgenommen, so gilt als Zeitpunkt der Aufnahme der Zeitpunkt des Ablehnungsbeschlusses des Vorstandes.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Sängerkreises Hamm, durch Kündigung, Ausschluss oder Löschung.
2. Die Kündigung durch ein Mitglied ist mit Halbjahresfrist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Kündigungserklärung ist schriftlich an den Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden, des Sängerkreises Hamm zu richten.
3. Vereine, die Ihre Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht erfüllen oder / und das Ansehen des Sängerkreises schädigen, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss des Kreissängertages ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied unter schriftlicher Darlegung der Gründe eine angemessene Frist von 30

Kalendertagen zur Stellungnahme einzuräumen. Mit dem Antrag des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes ruht dessen Mitgliedschaft bis zur Beschlussfassung durch den (außerordentlichen) Kreissängertag. Der Antrag ist mit entsprechender Begründung des Vorstandes und der Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes an die Vorsitzenden aller Mitgliedsvereine zuzustellen.

4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte, insbesondere Rechte an dem Vermögen des Sängerkreises Hamm.

§ 6 Beiträge

1. Der Sängerkreis Hamm erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag. Dieser setzt sich aus dem Beitrag und den Umlagen des Chorverbandes NRW e.V. und des Deutschen Chorverbandes e.V., sowie der Beiträge und evtl. Umlagen zum Sängerkreis Hamm zusammen. Über die Höhe der Beiträge, soweit sie allein für den Sängerkreis Hamm bestimmt sind, entscheidet der Kreissängertag. Die Anzahl der Beitragszahlungen richtet sich nach der Zahl der in den jährlichen Bestandserhebungen des DCV angegebenen aktiven Mitgliedern.
2. Über die Erhebung von Umlagen für den Sängerkreis Hamm entscheidet der Kreissängertag.
3. Beiträge und Umlagen sind von den Mitgliedern spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung an den Sängerkreis Hamm zu zahlen, es sei denn, dass bezüglich erhobener Umlagen etwas anderes bestimmt ist.

§ 7 Geschäftsjahr und Verwaltung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bekanntmachungen des Sängerkreises Hamm erfolgen in schriftlicher Form.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamm / Westf.
4. Bei Abstimmungen berechnet sich die Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vorbehaltlich anderslautender Satzungsbestimmungen gelten bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt und eine Wahl als nicht erfolgt.
5. Bei der Berechnung aller nach dieser Satzung maßgeblichen Fristen gilt das Datum des Poststempels / der Aufgabe bei der Post.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Sängerkreises Hamm sind

- der Kreissängertag
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 9 Der Kreissängertag

1. Der Kreissängertag ist die Versammlung der Vertreter der Mitglieder des Sängerkreises Hamm. Bei Abstimmungen entfällt auf je 30 angefangene, bei der jährlichen Bestandserhebung des Deutschen Chorverbandes e.V. gemeldeten, aktiven Mitglieder eines Mitglieders eine Stimme. Der Kreissängertag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitgliedsvertreter und ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenden Mitglieder beschlussfähig. § 16 bleibt unberührt.
2. Der Kreissängertag ist jährlich, möglichst im ersten Quartal, durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Im übrigen erfolgt die Einberufung, wenn dringende Gründe es erfordern, oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes beantragt (außerordentlicher Kreissängertag). Der Antrag ist an den geschäftsführenden Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden, zu richten.
3. Die Einladung zum Kreissängertag ist spätestens 30 Tage vor seinem Termin, unter Mitteilung der Tagesordnung, den Mitgliedern in schriftlicher Form zu übersenden. Anträge, die auf diesem Kreissängertag behandelt werden sollen, sind mindestens 14 Tage zuvor schriftlich mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden, einzureichen. Von dort sind sie den übrigen Mitgliedern spätestens 7 Tage vor dem Kreissängertag schriftlich zuzuleiten.
4. Der außerordentliche Kreissängertag gemäß Abs. 2 Satz 2 ist binnen 40 Tagen nach Eingang des Antrages abzuhalten. Die Einladungsfrist verkürzt sich auf 20 Tage, die Frist zur Einreichung von Anträgen und die Frist zur Mitteilung der Anträge gilt parallel zu Abs. 3. Im Übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.
5. Der Kreissängertag wird vom Vorsitzenden des Sängerkreises Hamm, im Falle seiner Verhinderung einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.
6. Vorstand und erweiterter Vorstand nehmen an dem Kreissängertag teil. Die Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.
7. Der Kreissängertag hat folgende Aufgaben:
 - 7.1 Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
 - 7.2 Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - 7.3 Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - 7.4 Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und erweiterten Vorstandes
 - 7.5 Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und erweiterten Vorstandes
 - 7.6 Entscheidung über Berufungen von Mitgliedern
 - 7.7 Erledigung der Anträge
 - 7.8 Er berät über Zeit und Ort von Kreis-Veranstaltungen
 - 7.9 Entscheidungen in allen übrigen, ihm von der Satzung zugewiesenen Fällen.

8. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Begehrt ein Stimmberechtigter eine geheime Abstimmung, so ist vorab über diesen Antrag abzustimmen. Für Wahlen und Abstimmungen gilt § 7 Abs. 4.
9. Der Kreissängertag kann zur Bearbeitung wichtiger Einzelfragen Ausschüsse bilden. Diesen Ausschüssen können Mitglieder der Mitglieder des Sängerkreises sowie deren Leiter bzw. Chorleiter angehören. Die Ausschüsse haben lediglich beratende Funktion; sie berichten dem Vorstand und dem Kreissängertag.
10. Über den Kreissängertag ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der geschäftsführende Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden, hat die Kenntnisnahme der Niederschrift gegen Unterschrift zu bestätigen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Mitgliedern spätestens innerhalb von 45 Tagen nach dem Kreissängertag zuzuleiten. Gegen diese Niederschrift können die Mitglieder innerhalb von 30 Tagen schriftlich mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden, Widerspruch einlegen. Wird die Frist zum Widerspruch überschritten, gilt die Niederschrift als genehmigt. Ist ein Widerspruch beim geschäftsführenden Vorstand innerhalb der Frist von 30 Tagen eingegangen, wird der Widerspruch auf die Tagesordnung des nächsten Kreissängertages gesetzt. Der Kreissängertag entscheidet mit Stimmenmehrheit über den Widerspruch.

§ 10 Der Kreis-Vorstand

1. Der Kreis-Vorstand besteht aus:
 - a. dem geschäftsführendem Vorstand
 - b. dem Gesamtvorstand
2. Dem geschäftsführendem Vorstand gehören an:
 - a. der Vorsitzende
 - b. der zweite Vorsitzende
 - c. der Schriftführer (Geschäftsführer)
 - d. der Schatzmeister
 - e. der Kreis-Chorleiter
3. Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - a. die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - b. der stellvertretende Kreis-Chorleiter
 - c. der Vertreter der Kinder- und Jugendchöre (Jugendreferent)
 - d. 3 Vertreter aus verschiedenen Chören
4. Die Position c) kann bei Bedarf von einem anderen Vorstandsmitglied mit übernommen werden. Die Vertreter zu d) werden für jeweils ein Jahr (von Kreis-Sängertag bis Kreis-Sängertag) durch die Mitgliedschöre entsandt. Die Entsendung richtet sich nach der Reihenfolge der Mitgliedsnummern der Mitgliedschöre. Die Chöre sind in der Auswahl der Person freigestellt.
5. Es dürfen aus einem Chor maximal zwei Personen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sein.

6. Der Kreis-Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der gewählten Mitglieder anwesend sind.
7. Der Kreis-Vorstand trifft alle Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich per Umlaufbeschluss gefasst werden.
8. Der Kreis-Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zur Wahl stehen in den geraden Kalenderjahren die Positionen 2a, 2c, 2d, 2e und in ungeraden Kalenderjahren die Positionen 2b, 3b und 3c. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Er führt die Geschäfte des Sängerkreises Hamm, soweit diese nicht ausdrücklich und ausschließlich durch diese Satzung dem Kreissängertag zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich sowie in den Gremien des Chorverbandes NRW e.V. und des Deutschen Chorverbandes e.V. Der geschäftsführende Vorstand oder ein von ihm Beauftragter ist zur Alleinvertretung berechtigt. Bei Abwesenheit eines zu wählenden Vorstandsmitgliedes muss dem Sängerkreisvorstand eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen.
9. Bei Dringlichkeitsentscheidungen sowie bei unaufschiebbaren Entscheidungen ist der geschäftsführende Vorstand beschlussfähig (§ 10 Abs. 5 bleibt unberührt). Die Dringlichkeitsentscheidungen sind dem Gesamtvorstand in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.
10. Im Falle seiner Verhinderung werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem 2. Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit vom Schriftführer (Geschäftsführer), im Falle von dessen Verhinderung von dem Schatzmeister wahrgenommen. Der Kreis-Chorleiter kann sich im Falle seiner Verhinderung auch im geschäftsführendem Vorstand von dem stellvertretenden Kreis-Chorleiter vertreten lassen.
11. Über die Kreis-Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom ersten Vorsitzenden und dem ersten Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist zu Beginn der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.
12. Soweit aufgrund einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich wird, ist der geschäftsführende Vorstand befugt, diese zu beschließen.
13. Scheidet ein Mitglied des Kreis-Vorstandes während einer Wahlperiode aus, versieht auf Beschluss der übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes ein anderes seiner Mitglieder die Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl.

§ 11 Der Wahlleiter

Der Wahlleiter wird auf dem Kreissängertag von diesem für die Dauer der Wahl des Vorsitzenden gewählt. Er darf dem amtierenden Vorstand nicht angehören und ist als Vorsitzender nicht wählbar.

§ 12 Kassenprüfung

Zwei Kassenprüfer prüfen die Kasse und Rechnungslegung des Sängerkreises Hamm vor dem Termin des Kreissängertages und im übrigen dann, wenn der Kreissängertag dies beschließt. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt jährlich mit der Maßgabe, dass in jedem Jahr ein Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt wird. Ihre Neuwahl ist nach einem Ruhejahr zulässig. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 13 Berufung

1. In den von der Satzung vorgesehenen Fällen kann der Betroffene Berufung zum Kreissängertag einlegen.
2. Die Berufung ist schriftlich mit Begründung binnen 30 Tagen nach Zugang des beschwerenden Vorstandsbeschlusses von dem Betroffenen beim Vorstand des Sängerkreises Hamm, vertreten durch den Vorsitzenden, einzulegen.
3. Über die Berufung entscheidet der nächstfolgende Kreissängertag. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 14 Gleichstellungsklausel

Werden Ämter oder Funktionen von Frauen ausgeübt, gelten ihre Bezeichnungen in der jeweiligen weiblichen Form.

§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung des Sängerkreises Hamm

1. Eine Änderung dieser Satzung kann nur von einem Kreissängertag unter Anlehnung an die Satzung des Chorverbandes NRW e.V. mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Sängerkreises Hamm ist nur durch einen eigens zu diesem Zweck einberufenen Kreissängertag möglich, zu dem wenigstens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Sängerkreises Hamm anwesend sein müssen. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Ist der zur Auflösung des Sängerkreises Hamm einberufene Kreissängertag mangels der erforderlichen Anzahl vertretener Mitglieder nicht beschlussfähig, so ist ein weiterer, entsprechender Kreissängertag einzuberufen, der dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitglieder entscheidet. Diese Einberufung kann vorsorglich mit der Einladung zu dem zuerst anzuberäumenden Kreissängertag verbunden werden. Im Übrigen gelten die entsprechenden Absätze des § 9.
3. Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks vorhandene Vermögen wird an die Chorstiftung NRW übertragen. Die Chorstiftung NRW hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Chormusik zu verwenden. Die Übertragung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.

4. Bei Auflösung des Sängerkreises Hamm fungieren die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes als Liquidatoren.

Die Neufassung dieser Satzung wurde am 12.03. 2016 beschlossen und ist am selben Tage in Kraft getreten. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 29.03.2014 mit allen etwaigen Nachträgen.

Sängerkreis Hamm e.V.

Der Vorstand